

Förderverein der Felsenmeerschule Hemer



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Felsenmeerschule Hemer“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz der Vereinigung ist der Ort der Schule, z.Zt. Hemer.

§ 2

Zweck

1. Der Förderverein der Felsenmeerschule Hemer ist eine Vereinigung von Angehörigen und Freunden aller Schülerinnen und Schüler der Felsenmeerschule Hemer.
2. Zweck des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer ist die ideelle und finanzielle Förderung der Felsenmeerschule Hemer. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)

- Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung und Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden aller Art für die Schule.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Felsenmeerschule Hemer, aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für schulische Aktivitäten zum Teil oder gänzlich übernimmt und trägt.

3. Der Förderverein der Felsenmeerschule Hemer legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen Eltern, Elternverbänden, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Behörden, die den Zielen der Schule förderlich sein könnten.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Förderverein der Felsenmeerschule Hemer ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel der Vereinigung

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung aus:
 - a) Geld- und Sachspenden
 - b) sonstigen Zuwendungen
 - c) Mitgliedsbeiträgen

2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Ausgaben aus den Mitteln der Vereinigung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend benimmt.
5. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6

Organe der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/der E-Mail Versendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- * Aufgaben des Vereins,
- * An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- * Beteiligung an Gesellschaften,
- * Aufnahme von Darlehen,
- * Mitgliedsbeiträge,
- * Satzungsänderungen,
- * Auflösung des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer

5. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der KassiererIn / dem Kassierer. Ihm können außerdem noch höchstens 2 Beisitzerinnen /Beisitzer angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der KassiererIn / dem Kassierer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach § 4.
5. Vorstandssitzungen finden i. d. R. vierteljährlich, mindestens jedoch ein Mal im Halbjahr statt. Die Einladung geschieht durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin / vom Protokollanten zu unterzeichnen.
8. Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Sie sind von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Die Haftung des Vorstands und der im Sinne des Vereinszwecks aktiven Mitglieder ist auf die Höhe des Vereinsmögens beschränkt.

§ 9

Beirat

1. Zur Beratung in Sachfragen ist dem Vorstand ein Beirat zugeordnet.
2. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Lehrerkonferenz der Felsenmeerschule – ebenfalls im 2-Jahresrhythmus – gewählt werden. Wiederwahl ist

möglich. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist die Lehrerkonferenz berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Beiratswahl ein neues Beiratsmitglied zu berufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer

1. Für den Beschluss, den Förderverein der Felsenmeerschule Hemer aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Fördervereins der Felsenmeerschule Hemer oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Menden (www.vkm-menden.de)“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2013 beschlossen.

**>>> Namen und Unterschrift des Vorsitzenden,
der stellv. Vorsitzenden, der Kassiererin,
der Beisitzerinnen <<<**